

S. 110 / Nr. 26 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 56 III 110

26. Auszug aus dem Entscheid vom 3. Juni 1930 i. S. D r X.

Regeste:

Strafcharakter der in Art. 63 Abs. 2 des Gebührentarifs vorgesehenen Kostenaufgabe wie der Busse. Erlöschen des Disziplinarstrafanspruches, wenn der Fehlbare stirbt, bevor eine rechtskräftige Strafverfügung vorliegt.

Eintritt der Rechtskraft der Entscheidungen im Beschwerdeverfahren.

La condamnation aux frais de chancellerie prévue à l'art. 63 al. 2 du Tarif des frais revêt un caractère pénal aussi bien que la condamnation à l'amende.

Cette condamnation tombe si celui contre qui elle a été prononcée décède avant qu'elle ait acquis force de chose jugée.

Moment auquel les décisions en matière de plainte acquièrent force de chose jugée.

La condanna alle spese di cancelleria prevista dall'art. 63 cp. 2 della tariffa delle spese ha carattere penale quanto la condanna al pagamento d'una multa.

Questa condanna cade se colui al quale fu inflitta muore prima che sia cresciuta in giudicato.

Momento in cui una decisione concernente un ricorso diventa irrevocabile.

Tatbestand (gekürzt):

Mit Beschluss vom 11. April 1930 hat die kantonale Aufsichtsbehörde eine von Rechtsanwalt Dr. X namens seines Klienten Y gegen einen Entscheid der ersten Instanz eingereichten Rekurs abgewiesen und Rechtsanwalt Dr. X die Kanzleikosten nebst einer Ordnungsbusse auferlegt. Bussenverfügung und Kostenaufgabe wurden von Dr. X

Seite: 111

rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Mit Zuschrift vom 24. Mai 1930 gab die Vorinstanz von dem am 21. Mai erfolgten Tod des Dr. X Kenntnis und fügte bei, sie habe die erwähnte Busse aufgehoben.

Die von der Vorinstanz aufrecht erhaltene Kostenaufgabe wurde vom Bundesgericht ebenfalls aufgehoben aus folgenden

Erwägungen:

Die in Art. 63 Abs. 2 des Gebührentarifes vorgesehene Kostenaufgabe hat, wie die Verhängung einer Busse, Strafcharakter; auch sie knüpft an ein zu rügendes Verhalten einer Partei oder ihres Vertreters an und bezweckt die Ahndung einer ungehörigen Inanspruchnahme der Behörden; sie kann denn auch nach dem Sinn der Vorschrift – deren Wortlaut ist allerdings in dieser Hinsicht nicht eindeutig – für sich allein, unabhängig von einer Busse, verhängt werden. Infolge dieses Strafcharakters ist die Kostenaufgabe (wie die Busse) insofern höchstpersönlicher Natur, als sie nur gegenüber der betreffenden Person selbst, nicht etwa ihrem Nachlass gegenüber verhängt werden darf. Wenn nun im Strafrecht der Satz gilt, dass der Strafanspruch infolge seiner höchstpersönlichen Natur durch den Tod des Fehlbaren aufgehoben werde, so muss dieser Satz aus dem gleichem Grund auch auf dem Gebiet des Disziplinarstrafrechtes zur Anwendung gelangen. Zu der Kontroverse, ob wenigstens Geldstrafen, die noch vor dem Tod des Fehlbaren rechtskräftig erkannt worden sind, in dessen Nachlass vollstreckt werden können, braucht hier nicht Stellung genommen zu werden, da die Strafverfügung im Moment des Todes von Rechtsanwalt Dr. X noch gar nicht rechtskräftig war:

Rechtskräftig ist ein Entscheid erst dann, wenn er durch kein ordentliches Rechtsmittel mehr weitergezogen werden kann und infolgedessen den Streitfall endgültig abschliesst. Dieser Grundsatz des Zivilprozessrechtes liegt auch der Regelung des Beschwerdeverfahrens im

Seite: 112

Betreibungsgesetz zu Grunde. Daran ändert es nichts, dass das ordentliche Rechtsmittel des Beschwerdeverfahrens, der Rekurs, nach der Vorschrift des Art. 36 SchKG an sich keinerlei Suspensiveffekt hat, dass der Entscheid vielmehr schon vor Ablauf der Rechtsmittelfrist und trotz Einlegung eines Rechtsmittels vollstreckt werden kann, solange nicht seitens der Rekursinstanz oder deren Vorsitzenden eine gegenteilige Anordnung ergangen ist. Denn die Vollstreckbarkeit ist weder Bestandteil noch Voraussetzung der Rechtskraft und kann daher ohne Einfluss auf den Eintritt der Rechtskraft so oder anders geregelt werden (vgl. HELLWIG, System des deutschen Zivilprozessrechtes, I. Teil, S. 772). Übrigens ist die nach Art. 36 SchKG vor Eintritt der Rechtskraft des Entscheides vorhandene Vollstreckbarkeit keine endgültige, sondern nur eine vorläufige. Wird der Entscheid infolge Einlegung eines Rechtsmittels nachträglich abgeändert, so muss eine bereits

erfolgte Vollstreckung des aufgehobenen Entscheides wieder rückgängig gemacht werden, soweit dies überhaupt noch möglich ist. Dieser Vorbehalt ist nur wegen seiner Selbstverständlichkeit nicht ausdrücklich im Gesetz formuliert worden.

Dieser Auffassung vom Eintritt der Rechtskraft der Entscheidungen im Beschwerdeverfahren können nicht etwa die beiden Urteile der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes in Bd. 46 I S. 366 Erw. 1, bestätigt in Bd. 47 I S. 205 entgegengehalten werden. Allerdings wird hier erklärt, dass ein Konkurserkennnis schon mit der Ausfällung durch den erstinstanzlichen Konkursrichter Rechtskraft erlange. Doch beziehen sich diese Entscheidungen nur auf den besondern Fall der Berufung gegen ein Konkurserkennnis und präjudizieren daher den Entscheid über die Wirkungen des Rekurses im Beschwerdeverfahren nicht, ganz abgesehen davon, dass den besondern Gründen, welche für jene Lösung ins Feld geführt wurden (nämlich die Rücksicht auf das mit der Konkursöffnung entstehende Beschlagsrecht der Gläubigergesamtheit an

Seite: 113

den Aktiven des Gemeinschuldners), im Beschwerdeverfahren keine Bedeutung zukommt.

Nach dem Gesagten ist der Strafanspruch infolge des Todes von Rechtsanwalt Dr. X erloschen, bevor die Strafverfügung Rechtskraft erlangt hat. Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz muss daher in diesem Punkt aufgehoben werden